



# Ehrenordnung

## der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 12. November 2021

---

Auf der Grundlage der §§ 27 - 29 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 4], S.2), sowie auf der Grundlage von § 12 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021 hat die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 12. November 2021 folgende Ehrenordnung beschlossen.

### § 1

#### Zusammensetzung und Wahl des Ehrenausschusses

- (1) Zusammensetzung und Wahl des Ehrenausschusses richten sich nach § 27 des Brandenburgischen Architektengesetzes.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Vorstand für fünf Jahre berufen. Die Berufung kann verlängert werden.

### § 2

#### Stellung und Pflichten der Mitglieder des Ehrenausschusses

- (1) Sämtliche Mitglieder des Ehrenausschusses werden ausschließlich ehrenamtlich tätig. Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie nicht verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Bei Übernahme ihrer Aufgaben sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Architektenkammer besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

### § 3

#### Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Ehrenverfahren darf für den Ehrenausschuss nicht tätig werden,
  - wer selbst Beteiligte oder Beteiligter im Sinne von § 5 dieser Ehrenordnung ist;
  - wer Angehöriger einer Beteiligten oder eines Beteiligten ist;
  - wer eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Ehrenausschussverfahren vertritt;
  - wer Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Ehrenausschussverfahren vertritt;

- wer bei einer Beteiligten oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für die oder den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
- wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Der oder dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

(2) Glaubt ein Mitglied des Ehrenausschusses, aufgrund der Vorgaben des Absatzes 1 nicht in einem Ehrenverfahren tätig werden zu dürfen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Für den Ausschluss von Angehörigen (vorstehender Absatz 1, Nr. 2 und 4) gilt § 41 ZPO entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes nach § 3 der Ehrenordnung ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Ehrenausschusses zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht allen Beteiligten des Ehrenausschussverfahrens gemäß § 5 dieser Ehrenordnung zu.

(4) §§ 43 ff. ZPO sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5**

#### **Ehrenverfahren; Beteiligte**

(1) Die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer haben sich bei berufsunwürdigem Verhalten, d. h. bei schuldhafter Verletzung von Berufspflichten, wie sie sich insbesondere aus dem Brandenburgischen Architektengesetz und der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer ergeben, in einem Ehrenverfahren zu verantworten. Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehrenausschuss statt.

(2) Beteiligte sind

- die Brandenburgische Architektenkammer, vertreten durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten;
- die oder der Betroffene, gegen den sich das Verfahren richtet;

- diejenigen, die nach Absatz 3 vom Ehrenausschuss zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(3) Der Ehrenausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Wird einem Antrag nicht stattgegeben, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

## **§ 6**

### **Einleitung des Ehrenverfahrens**

(1) Das Ehrenverfahren wird aufgrund schriftlichen Antrags der Präsidentin oder des Präsidenten der Architektenkammer oder eines Kammermitgliedes eingeleitet, sofern dieses die Durchführung des Ehrenverfahrens gegen sich selbst beantragt.

(2) Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens bedürfen der Schriftform. Die Anträge müssen Angaben zu Namen und ladungsfähiger Anschrift des Betroffenen, eine Darstellung des Sachverhalts und die Darlegung des möglichen Verstoßes gegen Berufspflichten bzw. des berufsunwürdigen Verhaltens des Betroffenen enthalten. Verfügbare Beweismittel müssen vorgelegt werden.

(3) Hält der Ausschuss den Antrag für offenkundig unbegründet, kann es ihn durch einstimmigen Beschluss, der schriftlich zu fassen und zu begründen ist, verwerfen und von der Eröffnung des Ehrenverfahrens absehen.

(4) Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, verfügt die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses die Eröffnung des Ehrenverfahrens und bestellt die Beisitzer gemäß Sitzungsplan.

(5) Eine Ausfertigung der Eröffnungsverfügung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architektenkammer, der oder dem Betroffenen und ggf. nach § 5 Abs. 3 der Ehrenordnung hinzuzuziehenden weiteren Beteiligten, ferner den für das Verfahren bestellten Beisitzern zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung.

(6) Mit der Zustellung der Eröffnungsverfügung hat die oder der Vorsitzende die Beteiligten auf die Möglichkeit der Hinzuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen (§ 7 der Ehrenordnung) hinzuweisen

## **§ 7**

### **Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Jeder an dem Verfahren nach § 5 der Ehrenordnung Beteiligte kann sich durch eine oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Ehrenausschussverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird dem Ehrenausschuss gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; die oder der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn sie oder er für den Rechtsnachfolger im Ehrenausschussverfahren auftritt, deren oder dessen schriftliche Vollmacht auf Verlangen vorzulegen.

(3) Ist für das Verfahren eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich der Ehrenausschuss an sie oder ihn wenden. Sie oder er kann sich an die beteiligte oder den Beteiligten selbst wenden, soweit dieser zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich der Ehrenausschuss an die Beteiligte oder den Beteiligten selbst, so soll die oder der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Eine Beteiligte oder ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der oder dem Beteiligten vorgebracht, soweit diese oder dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch der oder dem Beteiligten, deren Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der oder des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die diese oder dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer kann die Vertretung der Architektenkammer in einem Termin darüber hinaus einem Mitglied des Vorstandes der Architektenkammer überlassen, ohne dieses Vorstandsmitglied hierfür eigens bevollmächtigen zu müssen.

## **§ 8 Akteneinsicht**

(1) Der Ehrenausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Ehrenausschussverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit eine Vertretung nach § 7 der Ehrenordnung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Akteneinsicht erfolgt in den Geschäftsräumen der Brandenburgischen Architektenkammer.

## **§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses bestimmt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung soll spätestens ein halbes Jahr nach Zustellung des Antrages stattfinden.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die oder der Betroffene und gegebenenfalls ein nach § 5 Abs. 3 der Ehrenordnung bestimmter weiterer Beteiligter förmlich (d.h. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbekanntnis), die für das Verfahren berufenen Beisitzer und die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer ohne Einhaltung weiterer Förmlichkeiten schriftlich zu laden. Lassen sich Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten, so sind diese in entsprechender Weise zu laden. Ferner sind Zeugen und Sachverständige zu laden, sofern der Ehrenausschuss beabsichtigt, diese in der Verhandlung zu vernehmen. In der Ladung sind die im Verfahren mitwirkenden Beisitzer, sowie die Zeugen und Sachverständigen, die zu dem Termin geladen wurden, mitzuteilen.

(3) Die Ladungsfrist zwischen Zustellung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung beträgt mindestens zwei Wochen.

## **§ 10**

### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Der Ehrenausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.

(2) Der Ehrenausschuss hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Der Ehrenausschuss darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil er die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(4) Die Sitzungen des Ehrenausschusses sind nicht öffentlich. Mit Einverständnis sämtlicher Beteiligten können Dritte, auch soweit sie nicht als Zeugen vernommen werden sollen, zur Teilnahme an der Verhandlung zugelassen werden. Die Justiziarin oder der Justiziar der Architektenkammer kann an der Verhandlung des Ehrenausschusses teilnehmen, ohne dass es hierzu des Einverständnisses sämtlicher Beteiligten sowie der Zulassung durch den Ehrenausschuss bedürfte.

(5) In Abwesenheit des Betroffenen darf die mündliche Verhandlung aufgrund entsprechender Anordnung der oder des Vorsitzenden des Ehrenausschusses nur durchgeführt werden, wenn die oder der Betroffene, obwohl sie oder er ordnungsgemäß geladen wurde, ohne ausreichende Begründung nicht zu dem Termin erscheint.

## **§ 11**

### **Durchführung der mündlichen Verhandlung**

(1) In der mündlichen Verhandlung trägt die oder der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Sodann ist die Sache mit den Beteiligten zu erörtern, wobei vorab der oder dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Allen Beteiligten im Sinne von § 5 der Ehrenordnung ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen; ein schriftlich oder elektronisch vorliegendes Gutachten ist ihnen zugänglich zu machen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses ist für die Ordnung verantwortlich. Sie oder er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(4) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten alle Beteiligten Gelegenheit zu einer abschließenden Erklärung.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben über

- den Ort und den Tag der Verhandlung,
- die Namen der oder des Vorsitzenden des Ehrenausschusses, die Beisitzer des Ehrenausschusses, die erschienenen Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen
- den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge
- den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen
- das Ergebnis eines Augenscheins

enthalten.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Entscheidung und Verkündung der Entscheidung**

(1) Der Ehrenausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(2) Stellen sich nach Überzeugung des Ehrenausschusses die Vorwürfe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, als unbegründet heraus, oder ist die Schuld der oder des Betroffenen nach Einschätzung des Ehrenausschusses gering, stellt der Ehrenausschuss das Verfahren durch Beschluss ein.

(3) Ist das Verfahren der oder des Betroffenen, das Gegenstand des Ehrenverfahrens ist, strafrechtlich relevant oder von zivilrechtlichen Streitigkeiten berührt, durch die Strafverfolgungsbehörden oder bei den ordentlichen Gerichten anhängig, so ist das Ehrenverfahren durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ehrenausschusses bis zur abschließenden Beendigung des Strafverfahrens oder Zivilrechtsstreites auszusetzen. Das Ehrenverfahren kann durch Verfügung der oder des Vorsitzenden wieder aufgenommen werden.

(4) Entscheidungen, die das Ehrenausschussverfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen (durch Einschreiben/Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbekanntnis). Entsprechendes gilt für Entscheidungen, durch die das Verfahren ausgesetzt wird.

(5) Trifft der Ehrenausschuss eine Entscheidung in der Sache, so entscheidet er auch darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Ergänzend gilt hierzu die Strafprozessordnung.

### **§ 13**

#### **Aufbewahrung und Vernichtung von Akten**

Die ein berufsrechtliches Verfahren betreffenden Verfahrensakten werden durch die Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer verwahrt und in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses aktenkundig nach Ablauf von 5 Jahren nach Verkündung der Entscheidung vernichtet.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen; Inkrafttreten**

(1) Soweit diese Ehrenordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

(2) Die Ehrenordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 29. November 1997 außer Kraft.

Potsdam, den 01.12.2021

gez. Dipl.-Ing. Christian Keller  
Präsident